

Flughafengesetz

(Änderung vom 5. September 2016; Referendum bei Pistenveränderungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Oktober 2015¹ und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. März 2016²,

beschliesst:

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 19. Abs. 1 unverändert.

² Soll die Staatsvertretung einem Gesuch über die Änderung der Lage und Länge der Pisten zustimmen, so beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vorgängig die Genehmigung der entsprechenden Weisung.

³ Der Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum unabhängig davon, ob der Kantonsrat die Weisung des Regierungsrates genehmigt oder ablehnt.

⁴ Lehnen die Stimmberechtigten den ablehnenden Beschluss des Kantonsrates ab, so gilt die Weisung des Regierungsrates an die Staatsvertretung im Verwaltungsrat als genehmigt.

Weisungsrecht
des Staates

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. September 2016

Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung beim Kantonsrat hängige Genehmigungsanträge gemäss § 19 werden nach neuem Recht behandelt.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Rolf Steiner

Der Sekretär:
Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 5. September 2016 des Flughafengesetzes (Referendum bei Pistenveränderungen) wird auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2017-12-15](#)).

6. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

¹ [ABI 2015-11-06](#).

² [ABI 2016-03-24](#).